

Reglement der Begleiteten Besuchstage Freiburg

Das vorliegende Reglement legt die Betriebsbedingungen der Begleiteten Besuchstage Freiburg (BBF) fest. Das Ziel der BBF ist es, den Kindern den Kontakt oder die Wiederaufnahme des Kontaktes mit beiden Elternteilen zu ermöglichen und somit beide Elternteile und die eigene Herkunft zu kennen.

I. Beschreibung und Ziel

I.1. Die Begleiteten Besuchstage bieten einen neutralen und autonomen Ort, an dem das Besuchsrecht in Situationen ermöglicht wird, wo die Ausübung unterbrochen, schwierig oder zu konfliktgeladen ist. Die BBF empfangen Kinder, um hier ihren Vater, ihre Mutter oder weitere besuchsberechtigte Personen zu treffen.

I.2. Die Begleiteten Besuchstage stehen Personen offen, die diese Möglichkeit auf Verfügung eines Gerichts oder aufgrund einer Vereinbarung beanspruchen.

I.3. Die Begleiteten Besuchstage bieten eine Übergangsmöglichkeit, um die zukünftigen Besuche vorzubereiten. Es werden Kontakte fortgesetzt oder wieder aufgenommen, um diese Treffen eines Tages ohne Vermittlungsstelle oder an einem anderen, offeneren Ort zu ermöglichen.

II. Tätigkeit

II.1. Jede beteiligte Person wird vor einem ersten Besuch aufgefordert, sich mit der Direktorin respektive dem Direktor der Begleiteten Besuchstage in Verbindung zu setzen.

II.2. Vor Ort kümmern sich Fachpersonen um den Empfang, die Begleitung und die Betreuung der wieder aufgenommenen Kontakte. Sie unterstützen in ihrer Arbeit sowohl das Kind als auch die Eltern: Jede beteiligte Person wird angehört, hat Gelegenheit sich auszudrücken oder wird gebeten, dies zu tun.

II.3. Jedes Kind wird prinzipiell durch die Person begleitet, die das Sorgerecht oder die Obhut inne hat. Das Kind wird von den Betreuerinnen und Betreuern angemeldet. Die das Kind begleitende Person übergibt es den Betreuerinnen und Betreuern und verlässt die Räumlichkeiten.

II.4. Die Besuchszeit gehört dem Kind und der besuchsberechtigten Person. Während des Besuchs ist der anwesende Elternteil für sein Kind/seine Kinder verantwortlich. Er ist für seine/ihre Sicherheit verantwortlich und entscheidet, was er mit seinem Kind/ seinen Kindern unternehmen will, dies unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes/der Kinder. Er ist auch dafür besorgt, dass die Räumlichkeiten respektiert werden und das benutzte Material am Ende des Besuchs weggeräumt wird. Die Bedingungen für den Ablauf des Besuchs unterliegen dem Ermessen der Betreuerinnen und Betreuern der Begleiteten Besuchstage.

II.5. Während des Treffens ist nur der besuchsberechtigte Elternteil anwesend. Je nach Situation kann ausnahmsweise, punktuell oder regelmässig anderen Mitgliedern der Familie ein Besuchsrecht eingeräumt werden. Das Gesuch ist im Voraus einzureichen und muss von der Direktorin / dem Direktor bewilligt werden.

II.6. Der Terminkalender der Begleiteten Besuchstage und der festgelegte Zeitplan müssen genau eingehalten werden. Kann ein Elternteil einen Besuch nicht wahrnehmen, hat er den andern Elternteil so schnell als möglich schriftlich zu informieren oder informieren zu lassen, mit Kopie an die BBF. Streitigkeiten hinsichtlich der Ferien sind mit den entsprechenden Sozialdiensten zu regeln.

II.7. Die ersten drei Besuche finden in den Räumlichkeiten der Begleiteten Besuchstage statt. Sieht eine Vereinbarung oder eine richterliche Verfügung einen Aufenthalt ausserhalb vor, so finden die ersten und letzten 15 Minuten des Besuchs innerhalb der Räumlichkeiten der BBF statt. Die Besuche ausserhalb werden nicht begleitet.

II.8. Das Besuchsrecht gilt als nicht zustande gekommen, wenn:

- das Kind während den ersten 30 Minuten des Besuchs nicht eintrifft;
- das Kind für den Besuch nicht übergeben wird;
- die Person, die das Besuchsrecht inne hat, während den ersten 30 Minuten des Besuchs nicht eintrifft.

Der anwesenden Person wird sodann eine diesbezügliche Bestätigung ausgehändigt. Auf Gesuch, wird eine Aufstellung der Besuchsdaten ausgehändigt.

II.9. Nach drei aufeinanderfolgenden Abwesenheiten ohne stichhaltige Begründung und/oder ohne Entschuldigung des besuchenden Elternteils werden die Besuche suspendiert. Die Wiederaufnahme der Besuche in den BBF erfolgt erst nach einer mit dem besuchsberechtigten Elternteil gewünschten Unterredung oder einer neuen Verfügung.

II.10. Die Besucher werden gebeten, die Privatsphäre der anderen Benutzer der BBF zu respektieren.

II.11. Es wird keine verbale oder körperliche Gewalt geduldet. Nötigenfalls erfolgt eine Anzeige an die zuständigen Behörden. Wenn die Betreuerinnen und Betreuer feststellen, dass Ordnung und Ruhe der BBF durch das Verhalten eines oder mehrerer Mitglieder einer Familie beeinträchtigt werden, wird der Besuch abgebrochen und das Besuchsrecht neu beurteilt. Allenfalls wird das Besuchsrecht aufgehoben, bis die zuständige Behörde die Situation neu beurteilt hat

II.12. Am Ende des Besuchs verlässt das Kind die Räumlichkeiten mit der Person, die das Sorgerecht oder die Obhut inne hat. Ist diese Person verhindert, so erteilt sie einer verantwortlichen Drittperson eine schriftliche Vollmacht. Diese weist den Betreuerinnen und Betreuern der Begleiteten Besuchstage einen gültigen Ausweis vor. Die Zustimmung der BBF wird vorausgesetzt.

II.13. Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten der Begleiteten Besuchstage untersagt.

II.14. Falls jemand fotografieren oder telefonieren möchte, muss er vorher das Einverständnis seines/seiner Kindes/Kinder und der Betreuerinnen und Betreuer einholen. Aufnahmen mittels anderer Geräte sind nicht erlaubt.

II.15. Tiere sind nicht zugelassen.

II.16. Von jedem Elternteil wird ein Pauschalbetrag für die Organisation der Besuche verlangt.

II.17. Eine Zuwiderhandlung gegen das vorliegende Reglement kann eine Neuurteilung des Zutrittsrechts zu den BBF und/oder eine neue Verfügung der zuständigen (Gerichts-) Behörde zur Folge haben.

III. Beziehungen zwischen den Begleiteten Besuchstagen und den zuständigen Behörden

III.1. Das Zutrittsrecht zu den Begleiteten Besuchstagen erfolgt auf Grundlage einer richterlichen Verfügung oder einer Vereinbarung. Diese Dokumente regeln die Bedingungen der Besuche.

III.2. Was sich anlässlich der Besuche abspielt ist privat. Der Inhalt der Eltern-Kind-Beziehungen wird Drittpersonen weder schriftlich noch mündlich mitgeteilt.

III.3. Die Begleiteten Besuchstage informieren in den folgenden Fällen beide Elternteile, mit Kopie an die zuständige Gerichts- und/oder Verwaltungsbehörde:

- vor jeder Änderung der Besuchsbedingungen, wenn die Initiative dafür den Begleiteten Besuchstagen überlassen wurde;
- um einen Elternteil aufzufordern, mit der zuständigen Behörde Kontakt aufzunehmen, im Hinblick auf eine Änderung des Besuchsrechts;
- bei schwerwiegenden Vorkommnissen während eines Besuchs.

III.4. Die Begleiteten Besuchstage können Änderungen der Besuchsmodalitäten vorschlagen. Diesfalls wenden sich die Begleiteten Besuchstage schriftlich an die betroffene Behörde, mit Kopie an jeden Elternteil.

III.5. Das Verschwiegenheitsprinzip wird in folgenden Fällen aufgehoben:

- bei einer Gefährdung der Benutzer und/oder der Betreuerinnen und Betreuer;
- bei einem Verstoß gegen das Reglement, der die Treffen der Kinder/Eltern und/oder den Betrieb der Begleiteten Besuchstage verhindert.

Gemäss dem Gesetz zum Schutze der Minderjährigen sind die Begleiteten Besuchstage verpflichtet, den zuständigen Behörden Situationen zu melden, in denen Minderjährige gefährdet sind.

IV. Die Betreuerinnen und Betreuer der Begleiteten Besuchstage

IV.1. Die Betreuerinnen und Betreuer der BBF sind Fachpersonen aus dem psychosozialen oder erzieherischen Bereich, die eine spezifische Ausbildung für diese Arbeit absolviert haben.

IV.2. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben als Einzige Zugang zu den streng vertraulichen Informationen über die Benutzer.

Direktion: **Begleitete Besuchstage Freiburg, Route de Beaumont 2, 1700 Freiburg. Tel. 026/424.24.72.**
Besuchsort: **Zentrum für sozialberufliche Integration, Rte des Daillettes 1, 1700 Freiburg,**

Tel. 079/ 327 79 10.

Aktualisierung im Oktober 2012